

Die Grenzziehung zwischen der Sowjetukraine und Russland: Kriterien, Verlauf, Ergebnisse (1917–1920)

von Hennadii Yefimenko

Einleitende Bemerkungen

Die aktuelle ukrainisch-russische Landesgrenze wurde in den 1920er Jahren etabliert. Damals war sie eine administrative Grenze zwischen zwei Sowjetrepubliken, die 1991 zu einer Staatsgrenze wurde. Der Stabilisierung der Grenze gingen verbissene Gebietsstreitigkeiten voraus. Deren Ergebnis war allerdings nur eine Korrektur der in den Jahren zuvor geschaffenen Fakten, wurde doch das „Skelett“ der aktuellen Nord- und Ostgrenze der Ukraine bereits in den Jahren 1917–1919 festgelegt. Sowohl in der ukrainischen¹ als auch in der internationalen Historiografie² ist gerade diese letzte Etappe in der Entscheidung der Grenzfrage, also die Veränderungen der 1920er Jahre am besten erforscht, und die wichtigsten Dokumente, die sie charakterisieren, entweder als Anhang von Forschungsbeiträgen oder als eigenständige Dokumentensammlung publiziert.³

Hingegen wurde den ersten Versuchen, ein Konzept des Territoriums der Ukraine herauszubilden und zu realisieren, in der Forschung bisher zu wenig Beachtung geschenkt. Das betrifft vor allem die entsprechenden Aktivitäten der Ukrainischen Zentralrada (UZR) im Jahr 1917 sowie der Regierung der Sowjetukraine Ende 1917 bis Anfang 1918. Selbst bekannten Wissenschaftlern mit ukrainischen Wurzeln können bei der Erforschung dieser Fragen Ungenauigkeiten unterlaufen. So schreibt beispielsweise der amerikanische Historiker Serhii Plokhly in seiner Geschichte der Ukraine zur Gründung des Generalsekretariats im Juni 1917: „The new government claimed jurisdiction over a good part of today’s Ukraine, including the imperial gubernias of Kyiv, Podolia, Volhynia, Chernihiv, and Poltava.“⁴ Er nennt hiermit nur fünf Gouvernements, während Regierungsoberhaupt Volodymyr Vynnyčenko in seinem Bericht vom 14. (1.) Juni 1917 auf einer geschlossenen Sitzung der fünften Sitzungsperiode der Ukrainischen Zentralrada über die Verhandlungen mit der Delegation der Provisorischen Regierung betonte, als ukrainisch „betrachten wir 10 Gouverne-

1 Siehe z.B. Vasylyshyn D. Boječko, Oksana I. Hanža, Borys I. Zacharčuk: *Kordony Ukraïny: Istoryčna retrospektyva ta sučasnyj stan* [Die Grenzen der Ukraine: Historische Retrospektive und der aktuelle Stand], Kyïv 1994; Hennadij H. Efimenko, Stanislav V. Kul’čyc’kyj: *Kordony i teritorija Ukraïny u XX st.* [Die Grenzen und das Territorium der Ukraine im 20. Jh.], in: *Rehional’na istorija Ukraïny 2* (2008), S. 135-160.

2 Vgl. Elena Borisenok: *Ukraina i Rossija: spor o granicach v 1920-e gody* [Russland und die Ukraine: Grenzstreit in den 1920er Jahren], in: Leonid E. Gorizontov (Hrsg.): *Regiony i granicy Ukraïny v istoričeskoj retrospektive* [Regionen und Grenzen der Ukraine in der historischen Retrospektive], Moskva 2005, S. 205-238; Stephan Rindlisbacher: *From Space to Territory: Negotiating the Russo-Ukrainian Border, 1919–1928*, in: *Revolutionary Russia 2* (2018), S. 86-106.

3 Vgl. Jurij I. Galkin (Hrsg.): *Sbornik dokumentov o pograničnom spore meždu Rossiej i Ukraïnoj v 1920–1925 gg. za Taganrogsko-Šachtinskiju territoriju Donskoj oblasti* [Aktenband zum Grenzstreit zwischen Russland und der Ukraine um die Taganroger-Šachtjer Region des Doner Gebietes in den Jahren 1920–1925], Moskva 2007.

4 Serhii Plokhly: *The Gates of Europe: A History of Ukraine*, New York, NY 2015, S. 205.

ments zweifelsfrei, der Rest – als Teil anderer Gouvernements – muss untersucht werden“.⁵ Mit anderen Worten, die reale Zahl der Gouvernements, auf die das neu gegründete Generalsekretariat einen Anspruch erhob, ist doppelt so groß wie bei Plokyh angegeben.

Ein ähnlicher Fehler – hier bezüglich der Sowjetukraine von 1917 – unterlief dem Historiker Stephen Velychenko, der in seiner 2015 erschienenen und 2017 ins Ukrainische übersetzten Monografie zu dem im Dezember 1917 in Charkiv gegründeten bolschewistischen Volkssekretariat schreibt: „claimed to be the government of the five Ukrainian provinces that the Provisional Government had formally subordinated to the Central Rada“.⁶ Dabei handelte es sich tatsächlich um neun Gouvernements.

In der ukrainischen Historiografie ist es um die Erforschung der Grenzfrage der Ukraine zu Zeiten der revolutionären Veränderungen insgesamt besser bestellt, aber auch hier trifft man auf Ungenauigkeiten, wenn es um die Pläne und Realitäten der Grenzziehungen zwischen der Sowjetukraine und Sowjetrussland in den Jahren 1917–1920 geht. Eine der Aufgaben dieses Beitrags besteht in der Bearbeitung dieser Forschungslücken. Da die Perspektive auf die Grenzen der Sowjetukraine durch die Aktivitäten ukrainischer nationaler Kräfte entstand und bestimmt wurde, ist eine Vertiefung in die Geschichte dieser Frage unumgänglich.

1917: Die Zeit der Ukrainischen Zentralrada

Bis zum Jahr 1917 spielte das Problem einer ukrainisch-russischen Grenze im offiziellen Diskurs keine Rolle. Die führenden Kreise des Russischen Kaiserreiches erkannten die Ukrainer nicht als eigenständiges Volk an. Unter der Bezeichnung Kleinrussen betrachteten die imperialen Eliten die Ukrainer als integralen Bestandteil des russländischen Volkes, zu dem sie auch die Großrussen und die Weißrussen zählten. Lange Zeit war auch der Gebrauch der ukrainischen Sprache verboten und somit die Möglichkeit einer national-kulturellen Entwicklung der Ukrainer verhindert. Folglich konnte die „Ukraine“ (das „Land der Kleinrussen“) in der administrativ-territorialen Gliederung des damaligen Russischen Kaiserreiches ebenso wenig wie „Russland“ (das „Land der Großrussen“) vertreten sein.

Ganz praktisch stellte sich die Frage einer russisch-ukrainischen Grenze nach dem Sturz der Autokratie und der dadurch beschleunigten Entwicklung einer ukrainischen nationalen Bewegung. Die damalige Situation charakterisierte der Historiker Ivan Lysjak-Rudnyc'kyj bildhaft folgendermaßen: „1917, als die Zauber des Kaiserreiches verflogen, wurden Tausende gestriger ‚Kleinrussen‘ fast über Nacht zu nationalbewussten ukrainischen Patrioten und potentiellen ‚Separatisten‘“.⁷ Ukrainische Organisationen betonten bereits zu Beginn der Russischen Revolution die Notwendigkeit einer Lösung für die nationale Frage, insbe-

5 Promova Vynnyčenko na zakrytomu zasidanni p'jatoї sesii Ukraїns'koї Central'noї Rady 14 (1) lypnja [Rede von Vynnyčenko auf der geschlossenen Sitzung der 5. Session der Ukrainischen Zentralrada am 14. (1.) Juli], in: Ukraїns'ka Central'na Rada. Dokumenty i materialy u dvoch tomach, Tom 1, 4 bereznja – 9 hrudnja 1917 r. [Die Ukrainische Zentralrada: Dokumente und Materialien in zwei Bänden, Bd. 1, 4. März – 9. Dezember 1917], Kyїв 1996, S. 152.

6 Stephen Velychenko: *Painting Imperialism and Nationalism Red. The Ukrainian Marxist Critique of Russian Communist Rule in Ukraine, 1918–1925*, Toronto u.a. 2015, S. 25.

7 Ivan Lysjak-Rudnyc'kyj: *Četvertyj universal ta joho istoryčne značennja* [Der 4. Universal und

sondere einer Autonomie der Ukraine. Das einzige objektive Kriterium für die Bestimmung der Grenzen der Ukraine konnte die ethnische Bevölkerungszusammensetzung sein.

Um die Notwendigkeit einer weitreichenden nationalen territorialen Autonomie und die Umwandlung Russlands in eine föderative Republik ging es auf dem Allukrainischen nationalen Kongress, der in authentischen Dokumenten als „Nationalversammlung“ (ukr.: *nacional'nyj z'izd*) bezeichnet wird und vom 19.–21. (6.–8.) April 1917 in Kiev (ukr.: Kyïv) stattfand. Was die Grenzen betrifft, so wurde in den positiv aufgenommenen Reden von Fedir Matuševs'kyj und Valentyn Sadovs'kyj der Gedanke entwickelt, dass das Territorium der Ukraine nach ethnografischen Kriterien festzulegen sei. Bei Matuševs'kyj klang das folgendermaßen: „Als Ukraine bezeichnen wir das Land, das fortwährend von unserem ukrainischen Volk besiedelt ist“.⁸ Dieser Zugang spiegelte sich auch in den Resolutionen der Versammlung wider und die Ukrainische Zentralrada begründete ihre Ansprüche auf eine Jurisdiktion über diese oder jene Gebiete fortan in erster Linie mit ethnografischen Kriterien.

Im Ergebnis dieser Diskussionen wurde bereits auf der ersten Sitzung des neu gewählten Komitees der Ukrainischen Zentralrada (später reorganisiert als Mala Rada) am 22. (9.) April beschlossen, „von der Provisorischen Regierung die Einsetzung eines Landeskommisars für die Ukrainischen Gouvernements zu fordern: Kiev, Cherson, Wolhynien, Podolien, Katerynoslav, Černihiv, Poltava, Charkiv, Kuban' und Taurien“.⁹ Mit anderen Worten, als ukrainisch wurden zehn Gouvernements angesehen, in sieben von ihnen bildeten die Ukrainer die Mehrheit in allen Landkreisen, während es in den Gouvernements Černihiv und Taurien sowie im Oblast Kuban' auch Landkreise mit einer nicht ukrainischen Bevölkerungsmehrheit gab.

Da vergleichbare Forderungen ergebnislos blieben, wurde eine andere Vorgehensweise beschlossen. Im Mai sandte die Ukrainische Zentralrada eine Delegation unter der Leitung von Volodymyr Vynnyčenko nach Petrograd, deren Hauptaufgabe darin bestand, gegenüber der Führung Russlands die Idee einer Autonomie für die Ukraine zu verteidigen. Deren territoriale Zusammensetzung wurde in der von Mychajlo Hruševs'kyj verfassten und von der Zentralrada verabschiedeten Deklaration zu den Angelegenheiten des Landkomitees begründet, welche die Delegation auch der Provisorischen Regierung vorlegte. In diesem Dokument wurde das Territorium der Ukraine in den Grenzen „der Gouvernements Kiev, Podolien, Wolhynien, Černihiv, Poltava, Charkiv, Katerynoslav, Cherson und Taurien“ bestimmt, also neun Gouvernements des damaligen Russlands, in denen die Ukrainer die absolute Mehrheit

seine historische Bedeutung], in: ders.: *Istoryčni ese*, Tom 2 [Historische Essays, Bd. 2], Kyïv 1994, S. 6.

- 8 Referat F. Matuševs'koho „Prava nacional'nych menšostej“, pročytanyj na Vseukraïns'komu nacional'nomu konhresi [Der Vortrag von F. Matuševs'kyj „Rechte nationaler Minderheiten“, gehalten auf dem Allukrainischen nationalen Kongress], in: Vladyslav Verstjuk u.a. (Hrsg.): *Ukraïns'kyj nacional'no-vyzvol'nyj ruch. Berezen' – lystopad 1917 roku: Dokumenty i materialy* [Die ukrainische nationale Befreiungsbewegung. März – November 1917: Dokumente und Materialien], Kyïv 2003, S. 149.
- 9 Protokol No 1 zasidannja Komitetu Ukraïns'koï Central'noï Rady, 9 kvitnja 1917 r. [Protokoll Nr. 1 der Sitzung des Komitees der Ukrainischen Zentralrada, 9. April 1917], in: Oleksandra B. Kudlaj: *Ukraïns'ka Central'na Rada. Protokoly II–IV sesij. Dokumenty (Kviten'–žovten' 1917 r.)* [Die Ukrainische Zentralrada. Protokolle der 2.–4. Sessionen. Dokumente (April – Oktober 1917)], Red. Vladyslav Verstjuk, Kyïv 2015, S. 16.

darstellten. Zugleich wurde betont, dass „die Entfernung der nicht ukrainischen Teile dieser Gouvernements und umgekehrt die Aufnahme ukrainischer Teile der angrenzenden Gouvernements Chełm, Hrodna, Minsk, Kursk, Voronež, Kuban’ und anderer in das ukrainische Gebiet dem Landesrat zufällt, in Übereinstimmung mit der Provisorischen Regierung und der Bevölkerung dieser Gebiete.“¹⁰

Die Provisorische Regierung lehnte den Vorschlag der ukrainischen Seite ab, die Delegation kehrte ohne ein Ergebnis zurück. Am 23. (10.) Juni 1917 verkündete jedoch die Ukrainische Zentralrada in dem Wissen um die Unterstützung der II. Allukrainischen Militärversammlung und in Erfüllung ihres Willens das I. Universal, in dem die Absicht erklärt wurde, die Autonomie in der Ukraine im Alleingang einzuführen. Am 15. Juni wurde ein Generalsekretariat geschaffen, das zur Landesregierung der Ukraine werden sollte. Vor Aufnahme seiner Tätigkeit sollte die Frage nach dem Territorium geklärt werden, auf das sich seine Regierungsgewalt erstreckt.

Zur Klärung dieser Frage kam eine Delegation der Provisorischen Regierung in die Ukraine. Im Ergebnis der Verhandlungen wurde das Generalsekretariat als Landesregierung der Ukraine anerkannt. Auch die Frage des Territoriums der Ukraine wurde diskutiert. Wie bereits dargelegt, bestand die ukrainische Seite auf den als „unstrittig“ angesehenen zehn Gouvernements, wobei das Gouvernement Bessarabien vor allem deshalb als solches betrachtet wurde, weil es im Norden und im Osten von Gebieten mit einer überwiegend ukrainischen Bevölkerung umgeben war. Insgesamt ging es ja um eine Festlegung des Territoriums der Ukraine nach ethnografischen Gesichtspunkten. Dieser Ansatz wurde von der Delegation der Provisorischen Regierung unterstützt.

Iraklij Cereteli, der der Delegation der Provisorischen Regierung angehörte, äußerte sich dazu später in seinen Erinnerungen:

„In dieser kurzen Zeit, die uns zur Verfügung stand, war es unmöglich, das ethnografische ukrainische Territorium genau zu bestimmen. Es gab neun Gouvernements, in denen sich die ukrainische Bevölkerung konzentrierte“.¹¹ Allerdings, fuhr Cereteli fort, gab es „in den angrenzenden Gouvernements – Hrodna, Kursk, Voronež und anderen – jeweils einige Landkreise mit einer ukrainischen Bevölkerungsmehrheit. Um die bestehende administrative Ordnung zugunsten einer ethnografischen Homogenität zu verändern, war es notwendig, diese Landkreise herauszulösen und mit den eindeutig ukrainischen Gouvernements zu vereinen. Allerdings mussten dann auch von diesen Gouvernements die Landkreise mit einer nicht ukrainischen Bevölkerungsmehrheit abgetrennt werden“.¹²

Mit anderen Worten war es unmöglich, während der Verhandlungen die genauen Grenzen der Ukraine zu bestimmen. Die Verhandlungspartner einigten sich darauf, dass die russische

10 Tekst deklaracii u spravi utvorennja Krajovoho komisariatu [Text der Deklaration über die Schaffung des Landkomitees], in: Ukraïns’ka Central’na Rada. Dokumenty i materialy (wie Anm. 5), S. 86.

11 Iraklij Georgievič Cereteli: Vospominanija o fevral’skoj revoljucii, Kniga 2 [Erinnerungen an die Februarrevolution, Buch 2], Pariž 1963, S. 140.

12 Ebenda, S. 141.

konstituierende Versammlung diese Frage abschließend klären solle. Cereteli selbst erklärte die Situation folgendermaßen:

„Nun erkennt die Provisorische Regierung die Kompetenz der Landesregierung an, was die Gouvernements angeht, die in der Ukrainischen Rada als Gouvernements mit ukrainischer Bevölkerungsmehrheit vertreten sind. Die Korrektur dieser Grenzen wird bereits nach den nächsten regulären Wahlen zu den Zemstvo-Versammlungen möglich. Eine endgültige Bestimmung der Grenzen ist natürlich erst nach Einberufung der Konstituierenden Versammlung möglich“.¹³

Diese ausführlichen Zitate eines Vertreters der russischen Seite wurden hier als Bestätigung dafür angeführt, dass die ukrainische Seite Anspruch auf nicht weniger als neun Gouvernements erhob und dass die Delegation der Provisorischen Regierung damit einverstanden war, in der Territorialfrage also ein beidseitiges Einverständnis erzielt wurde. Die russischen Beamten konnten die ukrainische Seite jedoch überzeugen, dies nicht schriftlich festzuhalten. Deshalb beinhaltete das schriftliche Resultat des Konsenses – das am 16. (3.) Juli bestätigte II. Universal der Ukrainischen Zentralrada¹⁴ sowie der Beschluss der Provisorischen Regierung über die Bestätigung des Generalsekretariats¹⁵ – keine Angaben zur territorialen Zusammensetzung der Ukraine.

Das Fehlen einer dokumentierten Bestätigung des Territoriums der Ukraine wurde dann von der Provisorischen Regierung in ihrer neuen Zusammensetzung ausgenutzt. Nach der „Provisorischen Instruktion für das Generalsekretariat der Provisorischen Regierung in der Ukraine“ vom 17. (4.) August wurden nur fünf dem Generalsekretariat unterstellte Gouvernements anerkannt: Wolhynien, Podolien, Kiev, Poltava und Černihiv (ohne die vier nördlichen Landkreise Suraž, Mhlyn/Mhlin, Starodub, Novozybkov).¹⁶ Dies waren ungefähr die Gebiete, mit denen das Kosakenhetmanat unter Bohdan Chmel’nyč’kyj 1654 in das Moskauer Reich einging. Die Provisorische Regierung hielt es also für möglich, nur „historische“ Kriterien für die Bestimmung der Grenzen der ukrainischen Autonomie heranzuziehen, indem sie automatisch die Grenzen der Ukraine des 17. Jahrhunderts ins 20. Jahrhundert übertrug. Eine Einigung in der Territorialfrage wurde nicht erreicht. Allerdings wagte das Generalsekretariat eine Zeit lang keine Konfrontation mit der Provisorischen Regierung und versuchte, wenigstens die eingeschränkten Rechte zu nutzen, die es erhalten hatte.

Es sei angemerkt, dass das Siedlungsgebiet der Ukrainer für die russische Öffentlichkeit kein Geheimnis war. So machte beispielsweise Konstantin Fortunatov kurz nach der Volkszählung von 1897 auf der Suche nach einer optimalen Variante für die weitere Gliederung

13 Ebenda, S. 158.

14 Vgl. Druhij Universal Central’noi Rady. 3 lypnja 1917 r. [Der 2. Universal der Zentralrada. 3. Juli 1917], in: Ukraïns’ka Central’na Rada. Dokumenty i materialy (wie Anm. 5), S. 164 f.

15 Vgl. Postanova Tymčasovoho urjadu pro zatverdžennja Heneral’noho Sekretariatu. 3 lypnja 1917 r. [Beschluss der Provisorischen Regierung über Bestätigung des Generalsekretariats. 3. Juli 1917], ebenda, S. 163 f.

16 Vgl. Tymčasova instrukcija Heneral’nomu Sekretariatovi Tymčasovoho urjadu na Ukraïni [Provisorische Instruktion für das Generalsekretariat der Provisorischen Regierung in der Ukraine], ebenda, S. 214.

Russlands den Vorschlag, Russland in 16 Bundesstaaten zu gliedern.¹⁷ Die wesentlichen Kriterien sollten dabei die Bevölkerungszahl (sieben bis zehn Millionen) und die ethnische Zusammensetzung sein. Unter anderem schlug er vor, drei „kleinrussische“ Staaten zu schaffen, also solche, in denen die Ukrainer die Mehrheit bildeten, und sieben „großrussische“. Zwar führten die Besonderheiten in der Bevölkerungsverteilung dazu, dass zu einem der ukrainischen Staaten (dem „neurussischen“) auch das gesamte Gouvernement Bessarabien gehören sollte, somit auch die Landkreise mit überwiegend moldawischer Bevölkerung, sowie die Krim, wo die Ukrainer nicht die Mehrheit bildeten. Dafür sollte das überwiegend von Ukrainern bewohnte Gebiet Kuban’ Teil eines der „großrussischen“ Staaten werden. Die Sloboda-Ukraine sollte komplett, also auch die überwiegend von Ukrainern bewohnten Landkreise, die heutzutage zu Russland gehören, dem „kleinrussischen“ Staat mit Charkiv als Zentrum angehören.¹⁸

In Anbetracht der Tatsache, dass die ukrainisch-russische Grenze zu Sowjetzeiten festgelegt wurde, lohnt es, einen Blick auf die Position der bolschewistischen Führung zu werfen. Im Sommer 1917 war Lenin in der ukrainischen Frage einer der hartnäckigsten Kritiker der Provisorischen Regierung. Diese Position war dermaßen deutlich, dass nach dem Beschluss des I. Universals durch die Zentralrada dieser von russischen Sozialrevolutionären und Menschewiken „Leninismus in der nationalen Frage“ vorgeworfen wurde.¹⁹ Lenin leugnete die Notwendigkeit einer territorialen Autonomie nicht und kannte Fortunatovs Projekt gut. Er hatte sich bereits Ende 1912 intensiv mit dieser Arbeit beschäftigt.²⁰ Allerdings heißt es in den „Thesen für ein Referat zur nationalen Frage“, in denen auch die Position Fortunatovs Erwähnung findet und Lenin dessen Kriterien im Allgemeinen zustimmt, auch: „Die nationalen Gebiete müssen in Hinsicht auf das Territorium minimal ausgestattet werden“.²¹ Genau diese Einstellung zur ukrainischen Frage wurde dann auch von den Bolschewiken realisiert.

Wenden wir uns jedoch wieder dem Jahr 1917 zu. Obwohl dem Generalsekretariat formal nur fünf unvollständige Gouvernements untergeordnet waren, verzichtete die Ukrainische Zentralrada trotzdem nicht auf die anderen ukrainischen Gouvernements. Im Herbst 1917 brachte sie die Frage nach einer Ukrainischen Konstituierenden Versammlung auf. Eine Reihe von Beschlüssen, die ihre Souveränität bezeugten, wurde erlassen, was auch zum Hauptgrund für den anwachsenden Konflikt mit der Provisorischen Regierung wur-

17 Vgl. Konstantin Aleksandrovič Fortunatov: Nacional’nye oblasti Rossii: Opyt stat[ističeskogo] issled[ovanija] po dannym vseobšč[ej] perepisi 1897 g. [Nationale Gebiete Russlands: Versuch einer statistischen Analyse anhand der Ergebnisse der Allgemeinen Bevölkerungszählung von 1897], Sankt-Peterburg 1906.

18 Zit. nach der Wiedergabe der Publikation von Fortunatov in: Mark Veniaminovič Višnjak: Avtonomija i federacija [Autonomie und Föderation], Petrograd 1917, S. 28 f.

19 Volodymyr I. Lenin: Ukraïna i porazka pravljajčych partij Rosii [Die Ukraine und Niederlage der Regierungsparteien Russlands], in: V.I. Lenin pro Ukraïnu, Č. 2. 1917–1922 [V.I. Lenin über die Ukraine, Tl. 2. 1917–1922], Kyïv 1969, S. 22, veröffentlicht in „Pravda“, 30. (17.) Juni.

20 Vgl. Daty žizni i dejatel’nosti V.I. Lenina (ijul’ 1912 – fevral’ 1913) [Daten zum Leben und Wirken von V.I. Lenin (Juli 1912 – Februar 1913)], in: Vladimir I. Lenin: Polnoe sobranie sočinenij [Vollständige Werkausgabe], Bd. 22, Moskva 1968, S. 581.

21 Vladimir I. Lenin: Tezisy referata po nacional’nomu voprosu [Thesen zum Referat über nationale Frage], in: Lenin, Polnoe sobranie sočinenij (wie Anm. 20), Bd. 24, Moskva 1973, S. 471.

de.²² Kurze Zeit nach dem Sturz der Provisorischen Regierung verkündete die Ukrainische Zentralrada das III. Universal. Die Grenzen der Ukraine wurden darin folgendermaßen festgelegt:

„Zum Territorium der Ukrainischen Volksrepublik gehören die Gebiete, die überwiegend von Ukrainern bewohnt sind: Kiev, Podolien, Wolhynien, Černihiv, Poltava, Charkiv, Katerynoslav, Cherson und Taurien (ohne die Krim). Eine endgültige Bestimmung der Grenzen der Ukrainischen Volksrepublik bezüglich der Eingliederung von Teilen der Gouvernements Kursk, Chełm, Voronež sowie angrenzender Gouvernements und Gebiete, in denen die Bevölkerungsmehrheit ukrainisch ist, soll im Einklang mit dem organisierten Willen der Völker erfolgen.“²³

Damit hatte die Ukrainische Zentralrada nochmals ihre Präferenz des ethnografischen Prinzips zum Ausdruck gebracht. Dieser Zugang sah vor, einen Teil des Gouvernements Taurien, die Halbinsel Krim, auf der die Ukrainer in der Minderheit waren, nicht in die Ukrainische Volksrepublik einzugliedern. Auch das Gebiet Kuban' fand im III. Universal keine Erwähnung, zu der Zeit wurde dort eine eigene Landesregierung gebildet. Zugleich bestand die ukrainische Regierung darauf, das ethnografische Kriterium auf die überwiegend von Ukrainern bewohnten Teile der „nicht-ukrainischen“ Gouvernements, die an die Ukrainische Volksrepublik grenzten, anzuwenden und verabschiedete entsprechende Beschlüsse.

Bereits am 24. (11.) November, also am vierten Tag nach der Verkündung des III. Universals, bestätigte die Mala Rada den Ersten Abschnitt des Gesetzes über Wahlen zu einer Konstituierenden Versammlung der Ukrainischen Volksrepublik. Eine Analyse des Punktes zu den Wahlbezirken zeigt, wie das Territorium der Ukraine in unmittelbarer Zukunft gesehen wurde. Im Unterschied zu der im III. Universal deklarierten Aufteilung in Gouvernements kam in dem Gesetz eine Aufteilung in Landkreise zur Anwendung. Es wurden zehn Wahlbezirke geschaffen. Neben den neun Wahlbezirken, die nach den im III. Universal genannten Gouvernements gebildet wurden (wobei das Taurische nur aus den drei Kernlandkreisen Berdjans'k, Dnipro und Melitopol' bestand, zu dem Gouvernement Černihiv kam der Landkreis Putyvl' hinzu und zu dem Gouvernement Charkiv der Landkreis Hrajvoron [russ.: Grajvoron]), wurde mit Ostrogošsk noch ein weiterer geschaffen. Dazu sollten die an die Ukraine grenzenden Landkreise mit einer ukrainischen Bevölkerungsmehrheit gehören: die Landkreise Ostrogošsk, Valyjky, Birjuč und Bogučar des Gouvernements Voronež sowie der Landkreis Novyj Oskol des Gouvernements Kursk.²⁴

22 Mehr zu dem Konflikt siehe bei Hennadij Jefimenko: *Mistyka i ljut'. Jak u Central'nij Radi pro suverenist' Ukraïny sperečalys'* [Mystik und Verzweiflung. Wie in der Zentralrada über die Souveränität der Ukraine gestritten wurde], in: *Delovaja stolica* vom 1.11.2017, <https://www.academia.edu/35133060/> [letzter Zugriff: 19.6.2019].

23 *Tretij Universal Ukraïns'koï Central'noï Rady* [3. Universal der Ukrainischen Zentralrada], in: *Ukraïns'ka Central'na Rada. Dokumenty i materialy* (wie Anm. 5), S. 398 f.

24 Vgl. *Zakon pro vybory do Ustanovčych Zboriv Ukraïns'koï Narodnoi Respubliky*. 11, 16 lystopada 1917 r. [Gesetz über Wahlen zu einer Konstituierenden Versammlung der Ukrainischen Volksrepublik. 11, 16. November 1917], in: *Ukraïns'ka Central'na Rada. Dokumenty i materialy* (wie Anm. 5), S. 413.

Allerdings gehörten nicht alle an die Ukraine grenzenden Landkreise mit ukrainischer Bevölkerungsmehrheit zu den genannten Wahlbezirken. Für die in dem Gesetz nicht erwähnten Landkreise mit einer ukrainischen Bevölkerungsmehrheit war eine Sonderregelung vorgesehen – das Recht, sich den Wahlen zu einer Konstituierenden Versammlung der Ukrainischen Volksrepublik und somit auch der Ukraine „durch Beschluss der Landkreis- (Volks-) Zemstvo-Versammlung“²⁵ anzuschließen. Als die Frage in der Mala Rada erörtert wurde, wies der Referent Oleksandr Sevrjuk direkt darauf hin, dass „einige ukrainische Gebiete, wie zum Beispiel der Bezirk Taganrog des Don-Gebietes oder der zu Bessarabien gehörende Landkreis Chotin aus politischen Gründen nicht in die Wahlbezirke aufgenommen wurden“ und die jeweiligen Zemstvo-Versammlungen dies selbst tun könnten.²⁶

Somit blieb das ethnografische Kriterium auch weiterhin bestimmend für die Festlegung der Grenzen der Ukraine. Kurze Zeit später wurde es auch in den Verhandlungen der Ukrainischen Volksrepublik mit Deutschland und Österreich-Ungarn in Brest-Litovsk vorgebracht. Am 12. Januar 1918 (30. Dezember 1917) wurden die Vollmachten der ukrainischen Delegation von den Verhandlungspartnern anerkannt, darunter auch – in Person Lev Trockijs – von Sowjetrußland.²⁷ Dies ist insofern wichtig, als die Berücksichtigung dieser Tatsache hilft, die Positionen zur Frage der Grenzen der Ukraine sowohl des bolschewistischen Zentrums als auch der ersten sowjetischen Regierung der Ukraine – des Volkssekretariats – zu verstehen.

Die Bolschewiki während der ersten Periode der Einverleibung der Ukraine (Ende 1917 – Anfang 1918)

Lenins Volkskommissariat erkannte die im III. Universal festgelegten Grenzen der Ukraine *de facto* fast sofort nach der Verkündung an. Bereits am 30. (17.) November 1917 betonte der Volkskommissar für Nationalitätenfragen Sowjetrußlands Iosif Stalin, dass das Kiever Gebietskomitee der Bolschewiki eine Allukrainische Räteversammlung einberufen solle, worum sich die „Kiever, Odesaer, Charkiver, Katerynoslaver u.a.“²⁸ kümmern sollten. Es ging also um alle neun Gouvernements. Kurze Zeit später wurden sogar im internen Schriftverkehr der Führung Sowjetrußlands mit ihrer Delegation bei den Brester Verhandlungen (Anfang Januar 1918) die Gebiete Charkiv, Katerynoslav und auch der Donbas

25 Ebenda.

26 Ebenda, S. 568.

27 Vgl. Informacija delehacii Central'noi Rady pro vyznannja UNR na myrnych perehovorach v Bresti [Information der Delegation der Zentralrada über Anerkennung der UVR bei den Friedensverhandlungen in Brest], in: Ukraïns'ka Central'na Rada. Dokumenty i materialy (wie Anm. 5), T. 2, 10 hrudnja 1917 r. – 29 kvitnja 1918 r. [Bd. 2, 10. Dezember 1917 – 29. April 1918], Kyïv 1996, S. 82.

28 Perehovory po prjamomu drotu predstavnyka CK USDRP M. Porša ta členu Kyïvs'koho oblasnoho komitetu RSDRP(b) S. Bakyns'koho z predstavnykom Radnarkomu Rosii J. Stalinym [Fernmündliche Verhandlungen des Vertreters des Zentralkomitees der Ukrainischen Sozialdemokratischen Arbeiterpartei M. Porš und des Mitglieds des Kiever Gebietskomitees der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Rußlands (Bolschewiki) S. Bakyns'kyj mit dem Vertreter des Rates der Volkskommissare I. Stalin], in: Ukraïns'ka Central'na Rada. Dokumenty i materialy (wie Anm. 5), T. 1, 4 bereznja – 9 hrudnja 1917 r. [Bd. 1, 4. März – 9. Dezember 1917], Kyïv 1996, S. 458.

sowie der Süden der Ukraine mit allen Schwarzmeerbahnen mehrfach als Territorium der Ukraine bezeichnet.²⁹ Allerdings strebte das Volkskommissariat eine sowjetische, also ihm untergeordnete Ukraine an.

Um nach der Einnahme Kiews durch die Rotarmisten die Regierung zu legalisieren, plante das bolschewistische Zentrum die Einberufung einer Allukrainischen Räteversammlung. Wie am 6. Februar (24. Januar) 1918 in den russischen Massenmedien bekanntgegeben wurde, hatten „ohne Ausnahme alle Städte und Gouvernements der Ukraine, Char'kov, Ekaterinoslav, Kiev und Podolien, das Gouvernement Cherson und Poltava, das Gouvernement Černigov und das Donecker Becken, Odessa, Nikolaev, alle Küstenstädte und die gesamte Schwarzmeerflotte, die ganze Front und das Hinterland der Ukraine“³⁰ erklärt, an einer solchen Versammlung teilnehmen zu wollen.

Somit hatte die bolschewistische Führung in dem bezeichneten Territorium der Ukraine nichts Neues eingeführt, sondern nur das vor der Russischen Revolution gebildete Konzept des Territoriums der Ukraine realisiert, welches die Ukrainische Zentralrada durch ihre Beschlüsse formal festlegte. Dies widerspricht offensichtlich dem in der russischen Propaganda verbreiteten Mythos, dass der Südosten der Ukraine, insbesondere der Donbas, der Ukraine während der stürmischen Ereignisse der Jahre 1918–1920 von der bolschewistischen Führung – sei es nun Lenin oder Stalin – „geschenkt“ worden sei.

Die Bolschewiki der Ukraine vertraten in der Grenzfrage die gleiche Position wie die zentrale Leitung. Ihr erster Versuch, über die Einberufung einer Allukrainischen Räteversammlung im Dezember 1917 die Macht in Kiev zu übernehmen, war fehlgeschlagen – dort hatte die Zentralrada die Oberhand gewonnen. Also wählten sie einen anderen Weg: Die probolschewistischen Abgeordneten dieser Versammlung fuhren nach Charkiv und schlossen sich dort der Räteversammlung des Gebietes Donec'k-Krivyj Rih an, die dort gerade stattfand. Die neue Versammlung wurde als Allukrainische ausgerufen, auf ihr wurde das Zentrale Exekutivkomitee der Räte der Ukrainischen (sowjetischen) Volksrepublik proklamiert, welches am 30. (17.) Dezember 1917 die Regierung – das Volkssekretariat – bildete. Diese Regierung, wie es in einer Note der sowjetischen Ukrainischen Volksrepublik an die Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik (RSFSR) hieß, hatte von Beginn ihrer Existenz an das Ziel, „für den Kampf gegen die Zentralrada die Werktätigen aller Gebiete zu vereinigen, auf die die Zentralrada einen Anspruch erhebt“.³¹ Sie erhob also Anspruch auf dieselben Gebiete, die die Ukrainische Zentralrada als Bestandteil der Ukrainischen Volksrepublik ansah.

Bemerkenswert ist es, dass die Führung der Ukrainischen Volksrepublik bis zum 15. März, als das Zentralkomitee der Bolschewiki beschloss, eine gesonderte Verwaltungsein-

29 Vgl. Zapiska Iosifa Stalina L'vu Trockomu po prjamomu provodu v Brest, 2 janvarja 1918 g. [Fernmündliche Notiz von I. Stalin an Leo Trockij nach Brest, 2. Januar 1918], Rossijskij Gosudarstvennyj archiv social'no-političeskoj istorii [Russisches Staatsarchiv für sozio-politische Geschichte, RGASPI], f. 558, op. 1, d. 83, l. 1.

30 Vsem, vsem, vsem... [An alle, an alle, an alle...], in: Gazeta Rabočego i krest'janskogo pravitel'stva, Nr. 16 (61), 24. Januar (6. Februar) 1918.

31 Nota radjans'koj UNR Urjadu RSFRR. 6 kvitnja 1918 r. [Note der Ukrainischen Volks- und Räterepublik an die Regierung der Russländischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik. 6. April 1918], Central'nyj deržavnyj archiv hromads'kich ob'jednan' Ukraïny [Zentrales Staatliches Archiv der gesellschaftlichen Vereinigungen der Ukraine, CDAHOU], f. 57, op. 2, spr. 170, ark. 8.

heit auf der Krim zu schaffen,³² die Halbinsel als Bestandteil der Ukraine betrachtet hatte. Eine derartige Haltung lässt sich in einer Reihe damaliger Beschlüsse der sowjetischen Ukrainischen Volksrepublik erkennen. Insbesondere in dem Beschluss des Volkssekretariates vom 7. März ging es um eine „Ukraine in den Grenzen des III. und IV. Universals, also auch um die Teile der Ukraine, welche die Sowjetrepubliken Don, Donec’k, Krim und Odesa bilden“.³³

In der bereits erwähnten Note der sowjetischen Ukrainischen Volksrepublik an die Regierung der RSFSR vom 6. April hieß es außerdem: „Wir betonen, das Tahanroh zum Territorium der Ukrainischen Volksrepublik gehört und allein die Bevölkerung dieses Territoriums entscheiden kann, zu welcher Föderativen Sowjetrepublik sie gehören möchte: zur Russischen oder zur Ukrainischen“.³⁴ Mit anderen Worten, zum 6. April 1918 wurde Tahanroh (russ.: Taganrog) von der Regierung der sowjetischen Ukrainischen Volksrepublik als der Ukraine zugehörig betrachtet. Dies war kein Zufall, war doch der Bezirk Tahanroh des Gebiets des Donschen Heeres (Oblast’ Vojska Donskogo) tatsächlich überwiegend von Ukrainern bewohnt. Obwohl es, wie bereits genannt, aus politischen Gründen im Gesetzestext über die Konstituierende Versammlung der Ukrainischen Volksrepublik nicht erwähnt wurde, ging es auf diversen Sitzungen der Zentralrada auch um Tahanroh und die Absicht, es der Ukraine anzugliedern. Allerdings beschränkten sich die Beamten der Ukrainischen Volksrepublik, da die Donkosaken auch gegen die Bolschewiki kämpften und aufgrund eigener Niederlagen, auf Deklarationen.

Mit Sowjetrussland war die Situation eine andere – es war eine der verhandelnden Seiten in Brest und aus Sicht der Ukrainischen Volksrepublik ein klarer Feind. Darum gab es nach dem Brester Friedensabkommen mit den Mittelmächten vom 9. Februar (27. Januar) keine politischen Gründe mehr, die Frage nach Tahanroh nicht zu stellen. Der Rat der Volksminister, wie die Regierung der Ukrainischen Volksrepublik nun hieß, versuchte sogar, noch weiter zu gehen. Am 27. (14.) Februar wurde die Frage eines Friedensschlusses mit Sowjetrussland erörtert. Die Grenzfrage stellte sich radikal, wobei der Rat der Volksminister seine Forderungen wieder auf das ethnografische Kriterium gründete. Er forderte, folgende Gebiete der Ukraine anzuschließen: „einen Teil Kuban’s, einen Teil des Bezirks Rostov, den Bezirk Tahanroh, die Gouvernements Čornomors’k und Stavropol’, den Landkreis Putyvl’ des Gouvernements Kursk, vier Landkreise des Gouvernements Voronež, die ukrainische

32 Vgl. Iz protokolu zasidannja CK RKP(b) po obhovorenju stanu partijnoi roboty ta radjans’kych orhanizacij na Ukraïni [Aus dem Protokoll der Sitzung des Zentralkomitees der Russländischen Kommunistischen Partei (Bolschewiki) zum Stand der Parteiarbeit und der Räteorganisationen in der Ukraine], in: Ivan K. Rybalka (Hrsg.): Graždanskaja vojna na Ukraine 1918–1920: Sbornik dokumentov i materialov v 3-ch tomach, Tom 1 [Bürgerkrieg in der Ukraine 1918–1920: Sammlung von Dokumenten und Materialien in drei Bänden, Band 1], Kiev 1967, S. 45.

33 Deklaracija Central’noho vykonavčoho komitetu rad Ukraïny iz zaklykom utvoryty vijs’kovo-polityčnyj sojuz radjans’kych respublik pivdnja Rosii, 7 bereznja 1918 r. [Deklaration des Zentralen Exekutivkomitees der Räte der Ukraine mit dem Aufruf, eine militärisch-politische Union der Sowjetrepubliken im Süden Russlands zu gründen, 7. März 1918], in: Petro P. Bačyns’kyj (Hrsg.): Dokumenty trahičnoï istorii Ukraïny (1917–1927) [Dokumente der tragischen Geschichte der Ukraine (1917–1927)], Kyïv 1999, S. 63.

34 Nota radjans’koï UNR Urjadu RSFRR, 6 kvitnja 1918 r. [Note der Ukrainischen Volks- und Räterepublik an die Regierung der Russländischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik, 6. April 1918], CDAHOU, f. 57, op. 2, spr. 170, ark. 8.

Kolonie in Sibirien – Zelenyj klyn am Amur. Die Krim verbleibt unter dem Einfluss der Ukraine.³⁵ So wenig realistisch diese Forderungen auch scheinen mögen, Tatsache ist, dass die Vertreter der sowjetischen Ukrainischen Volksrepublik Tahanroh als Teil der Ukraine ansahen und aus diesem Grund nach der Verkündung ihrer Unabhängigkeit am 19. März ihre Regierung dorthin verlegten. Auch die Forderungen der Zentralrada spielten dabei eine Rolle.

Für kurze Zeit wurde die ohnehin eingeschränkte Funktionsfähigkeit der sowjetischen Ukrainischen Volksrepublik durch ein weiteres Problem behindert. Am 12. Februar (30. Januar) 1918, also drei Tage nach dem Friedensabkommen mit den Mittelmächten, wurde in Charkiv die Sowjetrepublik Donec'k-Kryvyj Rih (DKR) ausgerufen. Lenins Volkskommissariat zeigte eine Zeit lang eine recht loyale Einstellung zu der Neugründung. Im Kreml hegte man Hoffnungen, dass die Existenz der DKR die Truppen der Ukrainischen Volksrepublik und ihrer neuen Verbündeten daran hindern könnte, den Osten der Ukraine zu besetzen. Die Führung der DKR plante ihrerseits die Machtübernahme auf einem bestimmten Gebiet. Die Grundlage dieser Pläne bildeten ökonomische Erwägungen unter völliger und bewusster Vernachlässigung nationaler Überlegungen. Die Führung der DKR beanspruchte die industriell entwickelten Gebiete im Südosten der Ukraine und die Industriegebiete des Gebiets des Donschen Heeres. Allerdings hatte kein einziges Land, auch nicht Sowjetrussland, die DKR und ihre Grenzen anerkannt. Auch wurde das benannte Gebiet von der Führung der DKR nie kontrolliert.

Nach der Unterzeichnung des Brester Friedensabkommens durch Sowjetrussland war klar, dass es für den Kreml von Nachteil sein könnte, der DKR nachzugeben. Das Zentralkomitee der Bolschewiki gab auf seiner Sitzung am 15. März 1918 die klare Direktive aus: „Das Donec'ker Becken wird als Teil der Ukraine betrachtet.“³⁶ Dieser Beschluss unter Beteiligung des Regierungsoberhauptes der DKR Artem (Fedor Sergeev) wurde auf der II. Allukrainischen Räteversammlung in Katerynoslav (17.–19. März 1918) bestätigt. Dort wurde auch die Unabhängigkeit der Sowjetukraine proklamiert.³⁷ Allerdings war die Existenz der sowjetischen Ukrainischen Volksrepublik bereits in der zweiten Aprilhälfte beendet.

Kurze Zeit später behinderte die Führung der Bolschewiki jedweden Versuch, eine wirtschaftliche Regionalisierung in Gestalt der Sowjetrepubliken zu implementieren, widersprach dies doch dem zentralistischen Wesen des bolschewistischen Regimes. Die formalen Grundlagen für derartige Versuche wurden mit der Verabschiedung der Verfassung der

35 Protokol zasidannja Rady narodnych ministriv. 27 (14) ljutoho 1918 r. [Protokoll der Sitzung des Rates der Volksminister. 27. (14.) Februar 1918], in: Ukraïns'ka Central'na Rada. Dokumenty i materialy u dvoch tomach, Tom 2, 10 hrudnja 1917 – 29 kvitnja 1918 rr. [Die Ukrainische Zentralrada: Dokumente und Materialien in zwei Bänden, Bd. 2, 10. Dezember – 29. April 1918], Kyïv 1997, S. 167.

36 Iz protokolu zasidannja CK RKP(b) po obhovorenju stanu partijnoï roboty ta radjans'kych orhanizacij na Ukraïni [Aus dem Protokoll der Sitzung des Zentralkomitees der Russländischen Kommunistischen Partei (Bolschewiki) zum Stand der Parteiarbeit und der Räteorganisationen in der Ukraine], in: Rybalka (Hrsg.), Graždanskaja vojna (wie Anm. 32), S. 45.

37 Vgl. Pro deržavnyj ustrij [Über den Staatsverfassung], in: Chronolohične zibrannja zakoniv, ukaziv Prezydii Verchovnoï Rady, postanov i rozporjadžen' urjadu Ukraïns'koï RSR, T. 1 [Chronologische Sammlung von Gesetzen, Erlassen des Präsidiums des Obersten Rates sowie Beschlüssen und Verordnungen der Regierung der Ukrainischen Sowjetrepublik, Bd. 1], 1917–1941, S. 76 f.

RSFSR im Juli 1918 abgeschafft. Insbesondere Artikel 2 besagte: „Die Sowjetrepublik Russland wird auf Grund eines freien Bundes freier Nationen, als Föderation nationaler Sowjetrepubliken errichtet“.³⁸

Dies widersprach direkt der Position der Führung der DKR, welche die Proklamierung ihrer Republik damit begründet hatte, dass „die Föderationen der Russischen Sozialistischen Republik nicht auf nationalen Merkmalen gründen, sondern auf den Besonderheiten wirtschaftlicher Gegebenheiten“.³⁹ Weiter waren die regionalen Sowjetrepubliken, von denen es 1918 allein im Nordkaukasus mehr gab als in der Ukraine, überhaupt kein Thema mehr.

Die Grenzfrage von Mitte 1918 bis Ende 1919

Nach der Wiederherstellung der Macht der Ukrainischen Volksrepublik im März und April 1918 stellte sich wieder die Frage der ukrainisch-russischen Grenze. Mit Rücksicht auf die Existenz des Allgroßen Donheeres, dessen Vertreter das Friedensabkommen von Brest nicht unterzeichnet hatten, unternahm die Führung der Ukraine praktisch keine Versuche, die Grenzen der Ukraine im Osten zu erweitern. In anderen Grenzregionen mit Sowjetrussland (Gouvernements Charkiv und Černihiv) gab es hingegen Ansprüche auf neue Landkreise. Allerdings waren diese Ansprüche in der Realität durch die Frontlinie der deutschen Truppen begrenzt, die fast nicht auf das Gebiet des Gouvernements Voronež vordrangen.

Ihre Absichten konnten weder die Ukrainische Volksrepublik noch der Ukrainische Staat unter Hetman Pavlo Skoropads'kyj, der Ende April 1918 an die Macht gekommen war, in vollem Umfang durchsetzen. Ein Abkommen über die Grenzen, zu denen der Ukrainische Staat und die RSFSR zwischen Mai und Oktober 1918 verhandelten, wurde nicht geschlossen. Dennoch vergrößerte sich das Territorium der Ukraine faktisch. Nach einem Beschluss des Ministerrates vom 14. August 1918 breitete sich die ukrainische Regierungsgewalt auf die Landkreise Putyvl', Sudža, Hrajvoron, Ryl'sk, Belgorod, Koroča und Novyj Oskol des Gouvernements Kursk sowie den Landkreis Valyky des Gouvernements Voronež aus. In diesen Gebieten wurde eine ukrainische Verwaltung geschaffen, wobei die Landkreise Putyvl' und Ryl'sk in das Gouvernement Černihiv und alle anderen in das Gouvernement Charkiv eingingen.⁴⁰ Außerhalb der Grenzen der Ukraine verblieb ein Großteil der überwiegend von Ukrainern bewohnten Gebiete des Gouvernements Voronež. Somit war das

38 Konstitucija (Osnovnoj zakon) Rossijskoj Socialističeskoj Federativnoj Sovetskoj Respubliki [Verfassung der Russländischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik], in: Izvestija Vserossijskogo Central'nogo Ispolnitel'nogo Komiteta, 19. Juli 1918], Nr. 151, Moskva 1918, Art. 2, S. 5.

39 Materialy ta dokumenty pro Donec'ko-Kryvoriz'ku respubliku: Pytannja pro vydilennja Donec'ko-Kryvoriz'koï respubliky. Tezy dopovidy S. Vasyl'čenko „Z pytannja pro orhanizaciju oblasti“, 12. Jutoho 1918 r. [Materialien und Dokumente über die Republik Donec'k-Kryvyj-Rih: Frage der Separation der Republik Donec'k-Kryvyj-Rih. Thesen zum Vortrag von S. Vasyl'čenko „Zur Frage der Organisation des Gebietes“, 12. Februar 1918], in: Litopys Revoljucii (1928), Nr. 3, S. 253.

40 Vgl. Olena Bojko: Terytorija, kordony i administratyvno-teritorial'nyj podil Ukraïns'koï Deržavy het'mana P. Skoropads'koho (1918) [Das Territorium und die administrative Teilung des Ukrainischen Staates des Hetman P. Skoropads'kyj (1918)], in: Rehional'na istorija Ukraïny. Zbirnyk naukovych statej. Vypusk 3 [Regionale Geschichte der Ukraine. Sammlung wissenschaftlicher Beiträge. Ausgabe 3], Kyiv 2009, S. 223 f.

ethnische Kriterium nicht durchweg ausschlaggebend. Unter den angegliederten Landkreisen des Gouvernements Kursk waren einige, in denen die Ukrainer keine Mehrheit bildeten, während einige Landkreise des Gouvernements Voronež mit einer überwiegend ukrainischen Bevölkerung nicht in den Ukrainischen Staat eingingen.

Nach dem Sturz der Regierung Skoropads'kyjs wurde die ukrainische Seite in der Frage der Ostgrenze nur noch von der Sowjetukraine vertreten. Die bolschewistische Führung hatte in Hinblick auf den anfänglichen Erfolg des Aufstandes unter Leitung des Direktoriums der Ukrainischen Volksrepublik beschlossen, sich den nationalen Faktor zunutze zu machen. Der Kreml hatte eingewilligt, dass die am 28. November 1918 in einem Waggon auf dem Bahnhof Kursk gegründete Provisorische Arbeiter-und-Bauern-Regierung der Ukraine (ukr. *Tymčasovyj robotnyčo-seljans'kyj urjad Ukrainy*, TRSUU) den Kampf um die Herrschaft in der Ukraine offiziell anführen sollte. Kurze Zeit später wurde die TRSUU als Volkskommissariat der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik (USSR) reorganisiert.

Auf der ersten Sitzung der neu geschaffenen Regierung wurde beschlossen, dass sie ihren Sitz in Sudža haben würde.⁴¹ Diese Entscheidung war folgerichtig, sollte die ukrainische Regierung ihren Sitz doch auf dem Territorium der Ukraine haben. Nach dem gleichen Prinzip wurde am 27. Dezember 1918 der Umzug nach Belgorod beschlossen.⁴² Allerdings blieb die Regierung dort nicht lange – aufgrund günstiger Umstände, darunter auch die Hilfe der deutschen Garnison, besetzten die Bolschewiken bereits am 3. Januar Charkiv und die Regierung zog dorthin um.

Noch am 11. Dezember 1918, als die Regierung noch in Sudža ansässig war, wurde auch die Grenzfrage eingebracht. Allerdings wurde sie wieder von der Tagesordnung genommen „bis zur Anerkennung der Provisorischen Arbeiter-und-Bauern-Regierung der Ukraine durch das Volkskommissariat der RSFSR“.⁴³ Dass die ukrainische Regierung diesen formalen Akt tatsächlich benötigte, er aber noch nicht vollzogen war, bezeugt der begründende Teil eines Telegramms an Lenin vom 21. Januar 1919: „In Anbetracht der Tatsache, dass die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik von Russland noch nicht anerkannt ist [...]“.⁴⁴ Trotz dieser fehlenden Anerkennung positionierte die Regierung der Sowjetukraine die USSR formal umgehend als eigenständigen Staat.

Da sich die Führung der Sowjetukraine in der Grenzfrage immer von den Positionen der ukrainischen Nationalregierungen, deren Herrschaft sie bekämpften, abgrenzten, ist es nur

41 Vgl. Pro misce perebuvannja urjadu. Protokol zasidannja TRSUU vid 28 lystopada 1918 r. [Über den Sitz der Regierung. Protokoll der Sitzung der Provisorischen Arbeiter-und-Bauern-Regierung der Ukraine vom 28. November 1918], Central'nyj deržavnyj archiv vyščych orhaniv vlady i upravlinnja Ukraïny [Zentrales Staatliches Archiv der obersten Regierungsorgane und der Verwaltung der Ukraine, CDAVOU], f. 2, op. 1, spr. 14, ark. 1.

42 Vgl. Pro pereїzd urjadu do Bilhoroda. Protokol zasidannja TRSUU vid 27 hrudnja 1918 r. [Über den Umzug der Regierung nach Bilhorod. Protokoll der Sitzung der Provisorischen Arbeiter-und-Bauern-Regierung der Ukraine vom 27. Dezember 1918], CDAVOU, f. 2, op. 1, spr. 14, ark. 7, 9.

43 Pro kordony. Protokol zasidannja TRSUU vid 11 hrudnja 1918 r. [Über die Grenzen. Protokoll der Sitzung der Provisorischen Arbeiter-und-Bauern-Regierung der Ukraine vom 11. Dezember 1918], CDAVOU, f. 2, op. 1, spr. 14, ark. 5.

44 Zajava Žarko. Protokol zasidannja TRSUU vid 21 sičnja 1919 r. [Antrag Žarko. Protokoll der Sitzung der Provisorischen Arbeiter-und-Bauern-Regierung der Ukraine vom 21. Januar 1919], CDAVOU, f. 2, op. 1, spr. 14, ark. 54.

folgerichtig, dass sie alle oben genannten „neuen Gebiete“ als ukrainische und somit „ihre“ betrachteten. Dass eine derartige Sichtweise unter den Amtsinhabern der USSR Anfang 1919 allgemein verbreitet war, belegt beispielsweise der Text eines gewöhnlichen Dokuments, das sich im Umlauf befand – eine Entscheidung der Sonderkommission des Kommissariats für Finanzen, die auf der Sitzung des Rates der Volkskommissare der USSR am 3. März 1919 zur Anhörung kam. Darin ging es um die Bitte des Vollzugskomitees des Landkreises Valujki über die Finanzierung aller Bildungseinrichtungen des Landkreises im November 1918.

Die Begründung für eine Zustimmung zu dieser Finanzierung seitens der USSR begann wie folgt:

„In Anbetracht der Tatsache, dass der Landkreis Valujki durch Beschluss der Hetman-Regierung dem Territorium der Ukraine zugeordnet wurde und ein neuer Beschluss der sowjetischen ukrainischen Regierung in dieser Angelegenheit, wonach der Landkreis Valujki der Russischen Sowjetrepublik (Gouvernement Voronež) zugeordnet wurde, erst am 10. Februar verabschiedet wurde [...].“⁴⁵

Ein vergleichbares Anliegen der Lehrenden der Belgoroder Geistlichen Lehranstalt fand nur deshalb keine Berücksichtigung, weil deren Arbeit „nicht den grundlegenden Prinzipien der Sowjetmacht entspricht“⁴⁶ und nicht, weil sich die Lehranstalt in Belgorod befand.

Gerade der Landkreis Belgorod wurde zum Stein des Anstoßes, der die territorialen Streitigkeiten Anfang Januar 1919 wieder auf die Tagesordnung brachte. Nach der Besetzung Charkivs durch die Bolschewiki machte Sowjetrußland zunächst keine Anstalten, diesen Landkreis, der aus ukrainischer Sicht zur Ukraine gehörte, abzutreten. Dies führte zur Verabschiedung eines Sonderbeschlusses des TRSUU am 13. Januar (veröffentlicht am 16. Januar), in dem es hieß: „In Anbetracht der natürlichen Verbundenheit des Landkreises Belgorod mit dem Gouvernement Charkiv hat die Provisorische Arbeiter-und-Bauern-Regierung der Ukraine beschlossen, dem Belgoroder Revolutionskomitee folgend den Landkreis Belgorod an das Gouvernement Charkiv anzugliedern.“⁴⁷ Dabei war dieser Beschluss seitens der USSR eher eine Erinnerung an den „wahren“ (aus Sicht der Regierung) Stand der Dinge und weniger eine formale Neuordnung dieses Gebietes. Zu den anderen Landkreisen, die zu Zeiten des Hetmanats ukrainisch geworden waren, gab es keine derart nachdrücklichen Erinnerungen.

Am 27. Januar wurde die Frage der Grenzen zu Rußland wieder auf einer Sitzung der ukrainischen Regierung erörtert. Anlass dafür gaben, neben der Frage des Landkreises

45 Žurnal Nr. 17 zasidannja osoblyvoï komisii pry Narkomati finansiv vid 1 bereznja 1919 r. Protokol zasidannja TRSUU vid 3 bereznja 1919 r. [Journal Nr. 17 der Sitzung der Kommission bei dem Volkskommissariat für Finanzen vom 1. März 1919. Protokoll der Sitzung der Provisorischen Arbeiter-und-Bauern-Regierung der Ukraine vom 1. März 1919], CDAVOU, f. 2, op. 1, spr. 18, ark. 12.

46 Ebenda.

47 Pro pryjednannja Bilhorods'koho povitu do Charkivščyny [Über den Anschluss des Kreises Bilhorod an das Gouvernement Charkiv], Art. 27, in: Zbirnyk uzakonen' ta rozporjadžen' robitnyčoseljans'koho urjadu Ukraïny za 1919 r. [Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Arbeiter-und-Bauern-Regierung der Ukraine für 1919].

Belgorod, die Versuche des Militärkommissars von Orël, sich in militärischer Hinsicht das Gouvernement Černihiv sowie die Frage des Landkreises Hrajvoron unterzuordnen. Folgender Beschluss wurde verabschiedet: „Infolge der Komplexität der Frage über Genossen Čičerin eine Anfrage an das Volkskommissariat der RSFSR zu richten bezüglich der Eingliederung der Landkreise Belgorod und Hrajvoron in das Gouvernement Charkiv und aller Landkreise des Gouvernements Černihiv [in die Ukraine; H. Y.] als provisorische Grenze“.⁴⁸

Bis zum Erhalt einer klaren Direktive des Kremls betrachtete die Führung der USSR die genannten Landkreise als Teil der USSR. Von einer Einigung zwischen den beiden Seiten konnte keine Rede sein, die Konfrontation dauerte an. So sandte die Tscheka des Gouvernements Kursk der ukrainischen Regierung am 22. Januar 1919 ein Telegramm, welches besagte, dass nach einem Beschluss des Zentralen Exekutivkomitees die befreiten Gebiete ihrem Gouvernementszentrum unterstellt werden. Dieser Beschluss war in der Moskauer Izvestija vom 12. Januar veröffentlicht worden. Konkret hieß es in dem Telegramm:

„Entsprechend sind die befreiten Landkreise des Kursker Gouvernements Kursk und nicht Charkiv unterstellt. Ich bitte Sie, umgehend eine Anordnung für die **Tschekas der Landkreise Belgorod, Putyvl', Hrajvoron** [Hervorhebung; H. Y.] des Gouvernements Kursk zu erlassen, die bisher der ukrainischen Regierung unterstellt waren, dass sie Kursk und nicht Charkiv unterstellt sind. Über die verwirklichten Maßnahmen bitte ich die Kursker Tscheka zu unterrichten.“⁴⁹

Mit anderen Worten unterstanden sowohl die in dem Telegramm aufgeführten als auch einige andere Landkreis-Tschekas zu dieser Zeit Charkiv.

Dieses Schreiben wurde in Charkiv am 29. Januar behandelt und blieb ergebnislos. In den von der ukrainischen Seite versandten Telegrammen vom 29. Januar und 2. Februar 1919 wurde darauf hingewiesen, dass der Landkreis Hrajvoron zur Ukraine gehöre. Einen Tag vor der Behandlung dieses Anliegens vermerkte der Leiter der Abteilung für innere Angelegenheiten Vasyľ Averin in seiner Antwort auf eine Anfrage der Postbehörde: „Hrajvoron, Belgorod und Vorožba gehören zum Gouvernement Charkiv“.⁵⁰

Am 31. Januar wurde ein Telegramm ähnlichen Inhaltes vom Revolutionskomitee des Landkreises Belgorod nach Kursk gesandt. Darin hieß es: „Bezug nehmend auf das Telegramm teile ich mit, dass der Landkreis Belgorod, entsprechend eines Beschlusses der Arbeiter-und-Bauern-Regierung der Ukraine, zum Gouvernement Charkiv gehört. Mich verwundert Ihre Uninformiertheit.“⁵¹

48 Pytannja pro kordony Ukraïns'koï respubliky z RSFRR. Protokol zasidannja TRSUU vid 27 sičnja 1919 r. [Frage der Grenze zwischen der Ukrainischen Republik und der Russländischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik. Sitzungsprotokoll des Provisorischen Arbeiter-und-Bauern-Regierung der Ukraine vom 27. Januar 1919], CDAVOU, f. 2, op. 1, spr. 15, ark. 26.

49 Zvernennja Kurs'koho Črezvyčkomu do urjadu Ukraïny vid 22 sičnja 1919 r. [Appell der Außerordentlichen Kommission (Tscheka) des Gouvernements Kursk an die Ukrainische Regierung vom 22. Januar 1919], CDAVOU, f. 2, op. 1, spr. 47, ark. 7.

50 Vidpovid' upravlinnja spravamy Radnarkomu USRR pro naležnist' Hrajvoronu, Bilhorodu ta Vorožby. 28 sičnja 1919 r. [Antwort des Sekretariats des Rates der Volkskommissare der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik über die Angehörigkeit von Hrajvoron, Bilhorod und Vorožba. 28. Januar 1919], CDAVOU, f. 2, op. 1, spr. 47, ark. 5.

51 Telehrama Bilhorods'koho povitrevkomu Kurs'komu hubrevkomu. 31 sičnja 1919 r. [Telegramm

Folglich wünschte die ukrainische Regierung, diese Landkreise zu behalten (und nicht der RSFSR zuzuordnen). Allerdings gehörte es nicht zu den Plänen des Kreml, die zu Zeiten des Ukrainischen Staates festgelegte ukrainisch-russische Grenze zu bewahren, vielmehr wurde eine Rückkehr der Ukraine zu den im III. Universal festgelegten Grenzen angestrebt. Die Führung der Ukraine erhielt eine direkte Anweisung des Kreml, auf die genannten Landkreise zu verzichten. In Anbetracht der Tatsache, dass, worauf das Regierungsoberhaupt der USSR Rakovs'kyj Ende Januar hinwies, „die Provisorische Arbeiter-und-Bauern-Regierung durch Beschluss des Zentralkomitees der Russischen Kommunistischen Partei geschaffen wurde, deren Organ ist und all ihre Anweisungen und Befehle unbedingt erfüllt“,⁵² wurde die Möglichkeit, eine direkte Anweisung des Kreml nicht zu befolgen, nicht einmal in Betracht gezogen.

Am 7. Februar 1919 wurde der Beschluss des Rates der Volkskommissare der USSR „Über die administrative Leitung auf dem Gebiet der frontnahen Zone der Ukraine“⁵³ bestätigt. Obwohl er nur einen entsprechenden Beschluss des Allrussischen Zentralen Exekutivkomitees vom 12. Januar duplizierte, war von nun an für die ukrainische Regierung der Terminus „Gouvernementseinteilung“ identisch mit dem Begriff „vorrevolutionäre Gouvernementseinteilung“. Davon zeugt beispielsweise eine telegrafische Mitteilung des Kanzleileiters des Rates der Volkskommissare der USSR Mojsej Hranovs'kyj nach Moskau, Kursk, Belgorod und Grajvoron: „Auf seiner Sitzung am 7. Februar hat die Provisorische Arbeiter-und-Bauern-Regierung beschlossen, die Landkreise Belgorod und Grajvoron als zum Gouvernement Kursk zugehörig zu betrachten“.⁵⁴ Daraufhin wurden die Landkreise, die vor der Revolution nicht zu den neun „ukrainischen“ Gouvernements gehört hatten, von der Führung der Sowjetukraine nicht mehr als ukrainisch bezeichnet.

In einem gemeinsamen Beschluss mit Vertretern Russlands, der am 25. Februar 1919 auf einer „ressortübergreifenden Beratung zur Frage der Absonderung des Gouvernements Homel und die Festlegung der Grenzen mit der Ukraine“ verabschiedet wurde, wurden die Grenzen zwischen der Ukraine und Russland, mit Ausnahme der vier nördlichen Landkreise des Gouvernements Černihiv und der Krim, als die der Vorkriegszeit bestätigt, also in den Grenzen der Gouvernements, die die ukrainische Zentralrada in ihrem III. Universal benannt hatte.

Die Landenge von Perekop sollte die Grenze zwischen der Ukraine und der Krim bilden. Diese Umstände bildeten auch den Inhalt des Abkommens über die Grenzen mit der RSFSR,

- des Revolutionskomitees des Bilhoroder Kreises an das Revolutionskomitee des Kursker Gouvernements. 31. Januar 1919], CDAVOU, f. 2, op. 1, spr. 47, ark. 12.
- 52 Zit. nach Stanislav Kul'čyc'kyj: *Komunizm v Ukraïni: perše desjatyriččja (1919–1928)* [Kommunismus in der Ukraine: Das erste Jahrzehnt (1919–1928)], Kyïv 1996, S. 76.
- 53 Pro administratyvne upravlinnja na teritorii pryfrontovoi smuhy Ukraïny [Über die Verwaltung des frontnahen Territoriums der Ukraine], Art. 10, in: *Zbirnyk uzakonen' ta rozporjadžen' robitnyčoseljans'koho urjadu Ukraïny za 1919 r.* [Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Arbeiter-und-Bauern-Regierung der Ukraine für 1919].
- 54 Telehrama kerivnyka upravlinnja spravamy RNK USRR M. Hranovs'koho pro naležnist' Bilhorods'koho ta Hrajvorons'koho povitiv, 9 ljutoho 1919 r. [Telegramm des Leiters des Sekretariats des Rates der Volkskommissare der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik M. Hranovs'kyj über die Angehörigkeit der Kreise Bilhorod und Hrajvoron, 9. Februar 1919], CDAVOU, f. 2, op. 1, spr. 47, ark. 27.

das vom ukrainischen Volkskommissariat am 10. März 1919 bestätigt wurde.⁵⁵ Somit wurde keine ethnografisch ukrainische Region der RSFSR in die USSR eingegliedert, während die ethnografisch nicht ukrainische Krim und vier Landkreise des Gouvernements Černihiv aus der USSR ausgegliedert wurden.⁵⁶ Mit anderen Worten: Es war eine Ungleichberechtigung der Sowjetrepubliken und eine fehlende Übereinstimmung zwischen den Deklarationen und realen Aktionen zu erkennen.

Die Veränderung der Grenzlinien zwischen der USSR und der RSFSR nach der endgültigen Machtübernahme der Bolschewiki in der Ukraine

Zu Beginn des Jahres 1920 änderte sich die Lage. Das bolschewistische Regime hatte sich spürbar gefestigt und die Gefahr, die Macht in der Ukraine zu verlieren, war praktisch gebannt. Dafür gestaltete sich die wirtschaftliche Lage äußerst schwierig, insbesondere aufgrund des Problems der Brennstoffressourcen, die vor allem im Donbas lagerten. Um den wirtschaftlichen Aufbau zu beschleunigen und vor allem das Brennstoffproblem so schnell wie möglich lösen zu können, beschloss der Kreml Anfang 1920, den gesamten Donbas in einem Gouvernement zusammenzufassen.

Dafür wurden die Grenzen des erstmals bereits Anfang 1919 geschaffenen Donec'ker Gouvernements – damals als provisorische Verwaltungseinheit mit den Landkreisen Bachmut und Slovj'anoserbs'k (Luhans'k) – deutlich erweitert. Nun wurde auch der Teil des Donbas mit überwiegend russischer Bevölkerung angegliedert, der vor der Revolution zum Don-Gebiet gehörte; außerdem wurden mit dem Ziel, eine bessere Nahrungsmittelversorgung zu gewährleisten, einige landwirtschaftlich geprägte Regionen angeschlossen wie der überwiegend von Ukrainern bewohnte Bezirk Tahanroh. Da der größere Teil des Donbas, der in den Grenzen des vorrevolutionären Gouvernements Katerynoslav die Landkreise Slovj'anoserbs'k und Bachmut umfasste, zur USSR gehörte und der ethnischen Bevölkerungsstruktur nach überwiegend ukrainisch war, wurde das Gouvernement Donec'k Teil der Sowjetukraine.

Diese Entscheidung wurde durch einen mit dem Kreml abgestimmten Beschluss des Allukrainischen Zentralen Exekutivkomitees vom 16. April 1920 legalisiert. Zur Ukraine gehörten folglich:

55 Vgl. Pytannja pro kordony z Rosijs'koju respublikoju. Protokol zasidannja TRSUU vid 10 bereznja 1919 r. [Die Frage der Grenze mit der Russländischen Republik. Sitzungsprotokoll der Provisorischen Arbeiter-und-Bauern-Regierung der Ukraine vom 10. März 1919], CDAVOU, f. 2, op. 1, spr. 15, ark. 70.

56 Vgl. Protokol Meždovedomstvennogo soveščanija po voprosu o vydelenii Gomeľ'skoj gubernii i ustanovlenii granic s Ukraïnoj 25 fevralja (1919 g.) pri èkonomičesko-pravovom otdelè Narodnogo kommissariata po vnutrennim delam [Protokoll der interbehördlichen Beratung über die Frage der Gründung des Gouvernements Gomeľ' und die Ziehung der Grenze mit der Ukraine vom 25. Februar 1919 bei der wirtschaftlich-rechtlichen Abteilung des Volkskommissariats fürs Innere], in: Boječko, Hanža u.a., Kordony Ukraïny (wie Anm. 1), S. 123-125. In der Publikation ist ein Fehler aufgetreten: Die angegebene Abteilung gehörte zum Volkskommissariat des Äußeren.

„a) im Gebiet des Donheeres: die Siedlungen Hundorivs'ka, Kamins'ka, Kalytyvyns'ka, Ust'-Bilokalytyvyns'ka, der Amtsbezirk Karpovo-Obryvs'k; b) des Bezirkes Čerkasy: die Siedlungen Volodymyrs'ka, Oleksandrivs'ka, weiter westwärts: die Siedlungen Kozači Lahery, Malo-Nesvitajs'ka, Nyžnjo-Kremens'ka und weiter bis zur Grenze mit dem Bezirk Tahanroh; der gesamte Landkreis Tahanroh.“⁵⁷

Am 16. März 1920 stellte das Präsidium des Allukrainischen Zentralen Exekutivkomitees die Frage nach der Eingliederung des Landkreises Belgorod in die Ukraine. Ein entsprechender Vorschlag war dem Allrussischen Zentralen Exekutivkomitees unterbreitet worden, damit er gemäß den geltenden Regeln von einer Verwaltungs- und Wirtschaftskommission begutachtet werde.⁵⁸ Allerdings hatte dieser Antrag nicht das von der Ukraine gewünschte Ergebnis – Belgorod verblieb in der RSFSR.

Im August 1920 wurde die Siedlung Stanycja Luhans'ka dem Gouvernement Donec'k angegliedert.⁵⁹ Die Grundlage dafür bildete ein administrativ-geografisches Kriterium: Die Siedlung befand sich in unmittelbarer Nähe der Stadt Luhans'k, des damaligen Zentrums des Gouvernements Donec'k (der Beschluss, das Gouvernementszentrum nach Bachmut zu verlegen, wurde endgültig Ende 1920 gefasst). Der nationale Faktor spielte in diesem Fall keine Rolle, da die Donkosaken in diesem Gebiet die Bevölkerungsmehrheit bildeten. Bemerkenswerterweise ging die Initiative in dieser Frage von der Führung des Don-Gebietes aus.

In genau diesen Grenzen – mit Šachty und Tahanroh – erkannte die RSFSR die Unabhängigkeit der Sowjetukraine erstmals auf staatlicher Ebene an. Dies geschah in dem am 28. Dezember 1920 unterzeichneten „Arbeiter-und-Bauern-Bündnisvertrag zwischen der RSFSR und der USSR“, in dem es gleich zu Beginn heißt, dass die Regierungen der RSFSR und der USSR „die Unabhängigkeit und Souveränität beider Vertragsseiten“ anerkennen. Mit diesen Grenzen ging die USSR dann auch in die UdSSR ein. (Der offizielle Beschluss ihrer Gründung wurde nicht wie bisher traditionell angenommen am 30. Dezember 1922 bekräftigt, sondern erst am 6. Juli 1923.)⁶⁰

57 Pro ustalennja mež i skladu Donec'koj hubernii, 16 kvitnja 1920 r. [Über Festlegung der Grenzen und territoriale Zusammensetzung des Donec'ker Gouvernements, 16. April 1920], in: Zibrannja zakoniv USRR [Gesetzessammlung der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik], 1920, Art. 121.

58 Vgl. Pro pryjednannja Bilhorods'koho povitu do Ukraïny. Zasadannja Prezydii VUCVK 16 bereznja 1920 r. [Über Eingliederung des Kreises Bilhorod an die Ukraine. Sitzung des Präsidiums des Allukrainischen Exekutivkomitees, 16. März 1920], CDAVOU, f. 2, op. 1, spr. 573, ark. 27.

59 Vgl. Telehrama z Luhans'ka do Vserosijs'koho CVK na im'ja M. Vladymyrova pro obstavyny perechodu stancyi Luhans'koj z Dons'koj oblasti do skladu Donec'koj hubernii 16 žovtnja 1920 r. [Telegramm aus Luhans'k an das Allrussische Exekutivkomitee adressiert an M. Vladymyrov über die Umstände der Übergabe der Siedlung (stanica) Luhans'ka aus dem Don-Gebiet an das Gouvernement Donec'k. 16. Oktober 1920], Gosudarstvennyj archiv Rossijskoj Federacii [Staatsarchiv der Russländischen Föderation, GARF], f. 5677, op. 1, d. 83.

60 Mehr zum 6. August als Gründungsdatum der UdSSR siehe: Hennadij Jefimenko: 6 lypnja jak „červonyj den“ kalendarja: Pryčyny pojavy stalins'koho mifu pro datu stvorennja SRSR ta potreba joho dekonstrukcii [Der 6. Juli als staatlicher Feiertag: Die Gründe der Entstehung des Stalinschen Mythos über den Zeitpunkt der Entstehung der UdSSR und die Notwendigkeit seiner Dekonstruktion], in: Problemy istorii Ukraïny: fakty, sudžennja, pošuky: Mižvidomčyj zbirnyk naukovych

Bald nach der Gründung der UdSSR stellte sich die Grenzfrage erneut. In einem auf den 29. November 1924 datierten Schreiben an die Führung der UdSSR, unterzeichnet von Afanasij Bucenko und Mychajlo Poloz (Vertreter der USSR in der im Sommer 1924 gegründeten Kommission des Zentralen Exekutivkomitees der UdSSR zur Frage einer Grenzänderung zwischen der USSR und der RSFSR), hieß es:

„Bereits bei der Gründung der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik bestand das Problem einer Divergenz zwischen den ethnografischen Grenzen der Ukraine und den Grenzen der neun Gouvernements, in denen die Ukrainer die Mehrheit ausmachten und die deshalb der USSR zugeordnet wurden. Aber in dieser harten Zeit des Bürgerkrieges, der sich auf dem Territorium der USSR abspielte, stand niemandem der Sinn nach einer Präzisierung der Grenzen. Es wurde beschlossen, diese Frage auf einen späteren Zeitpunkt zu vertagen, wenn es, nach Beendigung des Krieges und einer Festigung der sowjetischen Ordnung, möglich sein wird, sie nach einer ausführlichen und bedachten Erhellung ethnografischer und wirtschaftlicher Gegebenheiten vollständig zu klären.“⁶¹

Dieser Zeitpunkt schien nach der Gründung der UdSSR gekommen zu sein und es gab auch keine formalen Hindernisse. So schrieb der Vorsitzende der Kommission zur Frage einer Grenzänderung Oleksandr Červ'jakov in einem Brief an das Politbüro des Zentralkomitees der Bolschewiki Ende 1924, dass die Kommission einstimmig beschlossen habe, „einer Regulierung der Grenzen zwischen der USSR und der RSFSR das ethnografische Prinzip zugrunde zu legen, also der jeweiligen Republik die Gebiete anzugliedern, die unmittelbar an sie angrenzen und in absoluter oder relativer Mehrheit von der Bevölkerung der entsprechenden Republik besiedelt sind“.⁶²

Diese, wie es schien, von der Sowjetregierung längst beschlossenen Prinzipien zugrundeliegend, schlug die ukrainische Seite vor, der USSR einen Teil der Gouvernements Kursk und Voronež der RSFSR mit einer Bevölkerung von 1 966 000 Personen, von denen 65 Prozent Ukrainer waren, anzugliedern.⁶³ Die Vertreter der RSFSR waren gegen die meisten territorialen Ansprüche von ukrainischer Seite. Die Kommission des Zentralen Exekutivkomitees der UdSSR kam zu der Kompromisslösung, der USSR Gebiete mit einer Gesamtbevölkerung von 901 000 Personen anzuschließen, von denen die Ukrainer 53 Prozent ausmachten.⁶⁴ Dazu gehörten auch die bereits erwähnten Landkreise Belgorod und Grajvoron. Gegen diese

prac' [Probleme der Geschichte der Ukraine: Fakten, Meinungen, Recherchen: Interbehördliche Sammlung wissenschaftlicher Beiträge], Vyp. 16 (1), 2007, S. 134-153.

61 Osoblyva dumka, z'javlena ukrain'koju delehacijeu v Komisiï CVK Sojuzu RSR z pryvodu zminy kordoniv miž USRR ta RSFR 29 lystopada 1924 r. [Stellungnahme der ukrainischen Delegation in der Kommission des Zentralen Exekutivkomitees der Sowjetunion anlässlich der Veränderung der Grenzen zwischen der Ukrainischen Sozialistischen und der Russländischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepubliken vom 29. November 1924], CDAVOU, f. 3, op. 1, spr. 1953, ark. 52.

62 Dopovid' O. Červ'jakova pro rozbižnosti ukraïns'koï ta rosïjs'koï delehacij u pytanni pro kordony [Vortrag von O. Červ'jakov über die Meinungsunterschiede der ukrainischen und der russländischen Delegationen bezüglich der Grenzfrage], CDAVOU, f. 3, op. 1, spr. 1953, ark. 14-15.

63 Vgl. ebenda, ark. 16.

64 Vgl. ebenda, ark. 20.

Entscheidung der Kommission protestierten sowohl die ukrainische als auch die russische Seite.

Die bolschewistische Führung handelte gegen die Entscheidung der Kommission und die Empfehlungen ihrer Leitung. Es wurden nur die Vorschläge von russischer Seite berücksichtigt, die nach Einschätzung von Červ'jakov „im Unterschied zu den ukrainischen keine prinzipielle Begründung haben“. Die kommunistische Parteiführung der UdSSR verzichtete damit, formal dem ethnografischen Kriterium, das auch in einer Resolution der Komintern vom 24. Dezember 1924 unterstützt wurde,⁶⁵ nicht widersprechend, auf eine Anwendung. Faktisch gab es nur im Nordosten eine partielle Korrektur der Grenze zugunsten der USSR.

Das formal beschlossene ethnografische Kriterium zu ignorieren, war dem Kreml jedoch zu wenig. Dort wurde beschlossen, der Ukraine den größeren Teil der Bezirke Šachty und Tahanroh zu nehmen (in letzterem bildeten die Ukrainer die absolute Mehrheit). Juristisch wurde die Diskussion um die Grenzen mit dem Beschluss des Zentralen Exekutivkomitees der UdSSR vom 16. Oktober 1925 beendet. Der USSR wurde ein Territorium angegliedert, auf dem 278 000 Personen lebten, von der Ukraine an Russland ging ein Territorium mit einer Bevölkerung von 478 900 Personen.⁶⁶

Die ukrainische Seite hatte, an den nationalen Faktor appellierend, mehrfach versucht, die territoriale Frage in den Beziehungen zur RSFSR wieder auf die Tagesordnung zu setzen. Allerdings blieben diese Versuche erfolglos, es erfolgte nur eine kosmetische Grenzkorrektur 1928.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der nationale Faktor (das ethnografische Territorium) bei der Bestimmung der Grenzen zwischen der USSR und der RSFSR der wichtigste war. Allerdings wandte der Kreml dieses Kriterium, nachdem er zu Beginn seiner Herrschaft dem von der Zentralrada verkündeten Territorium der Ukraine in der Gouvernementsaufteilung und den wesentlichen Grundsätzen der weiteren Grenzziehung zugestimmt hatte, später in den Beziehungen zur USSR nur sehr bedingt an. So wurde dieses Kriterium 1919 nur einseitig berücksichtigt: Von der USSR wurden alle Landkreise mit einer nicht ukrainischen Bevölkerungsmehrheit der „ukrainischen“ Gouvernements abgetrennt, während es keinen vergleichbaren Übergang der überwiegend von Ukrainern bewohnten Gebiete der RSFSR in die USSR gab, da dies für den Kreml politisch nicht sinnvoll war.

Während der Grenzveränderungen 1920 wurden vor allem ökonomische Kriterien zugrunde gelegt. Infolgedessen vergrößerte sich das Territorium der USSR, unter anderem um den „ukrainischen“ Bezirk Tahanroh. Weiter wurde das ethnografische Kriterium, ungeachtet seiner Anerkennung als Grundlage einer Grenzziehung, vom Kreml während der

65 Rezolucija Prezydii vykonkomu Kominternu pro rozpusk UKP [Resolution des Präsidiums des Exekutivkomitees des Komintern über die Auflösung der UKP], in: Nacional'ni vidnosyny v Ukraïni v XX st.: Zbirnyk dokumentiv i materialiv [Nationale Beziehungen in der Ukraine im 20. Jh.: Sammlung von Dokumenten und Materialien], Kyïv 1994, S. 120.

66 Vgl. Boječko, Hanža u.a., *Kordony Ukraïny* (wie Anm. 1), S. 58. Die Frage der Grenzveränderungen in den 1920er Jahren ist sowohl in der ukrainischen als auch der internationalen Historiografie gut erforscht, daher wird hier auf weitere Ausführungen verzichtet.

Veränderungen der Grenzen zur Sowjetukraine faktisch ignoriert. Ein Großteil der an die USSR angrenzenden ethnografisch ukrainischen Gebiete blieb Teil der RSFSR. Somit erwies sich der nationale Faktor, ungeachtet aller Verlautbarungen, bei den Grenzziehungen der 1920er Jahre in der Realität als zweitrangig.

Aus dem Ukrainischen von Lydia Nagel, Berlin

Summary

This article is dedicated to the history of the border demarcation between the Soviet Ukraine and Russia during the time of the revolutionary changes in the years 1917–1920. The question of a Russian-Ukrainian border was only raised following the fall of the autocracy, when the Ukrainian Central Council in Kiev made demands for Ukrainian autonomy and began to deal with the problem of the territorial structure of the Ukraine. Admittedly, the Ukrainian Central Council did justify its territorial demands with ethnographic arguments as early as in spring 1917, but the Ukrainian side failed to assert its position in its negotiations with the Provisional Government in Petrograd. Following the change of power in Russia the Ukrainian People's Republic, with a territory made up from all areas with a majority of Ukrainian residents, was proclaimed in Kiev.

The Lenin Government did in fact acknowledge the borders of the Ukraine, which were established in November 1917, but strove for a Soviet Ukraine in a subordinate position. During the border demarcation between the Ukrainian and Russian Soviet Republics later on the ethnographic aspect lost more and more of its importance and, as a result, the border changes of 1920 were mostly based on economic factors.